

Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels

Vom 25. August 1954

(GBI. S. 757)

Vorbem.: An die Stelle des im Text genannten „Ministeriums für Eisenbahnwesen“ ist das Ministerium für Verkehrswesen und an die Stelle der „Deutschen Schiffsahrts- und Umschlagsbetriebe (DSU)“ der VEB Deutsche Binnenreederei getreten.

Der neue Kurs hat zu einer wesentlichen Steigerung des Warenverkehrs für die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gebrauchsgütern geführt. Die bestehenden Bestimmungen über die Warenbegleitscheinpflicht, insbesondere für Warentransporte zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin, entsprechen nicht mehr den Erfordernissen dieses verstärkten Warenverkehrs.

Deshalb wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBI. S. 327) im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

A.

Innerdeutscher Handel

§ 1

(1) Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von